

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen (Österreich Stand 1/2010)

1. Systemherstellung

1.1 Zur Erbringung aller Arbeiten hat iptelecom GmbH. (infolge iptelecom) das Recht, das System auf das Service-Center zu schalten und Arbeiten online vorzunehmen.

1.2 Der Kunde verpflichtet sich, den betreffenden Leitungszugang zur Anlage auf seine Kosten aufrecht zu erhalten.

1.3 Arbeiten nicht-schwachstromtechnischer Art gehen zu Lasten des Kunden. Der Starkstromanschluss und der Betriebsstrom haben vom Kunden bereitgestellt zu werden.

iptelecom verpflichtet sich während ihrer Normalarbeitszeit und nach Maßgabe freier Kapazitäten weiteres zur entgeltlichen Vornahme aller am System notwendigen oder vom Kunden beauftragten Arbeiten. Darunter fallen auch Einsätze die durch Probleme in Fremdnetzen vom Kunden beauftragt worden sind.

1.4 Der Kunde hat alle Arbeiten am System, auch für die Erweiterungen, Abbau und Rücktransport (Miete), nur von iptelecom oder mit deren Zustimmung ausführen zu lassen.

1.5 Der Kunde hat Störungen an dieser Leitung sowie an der Anlage und Schäden derselben umgehend und schriftlich zu melden und alle Anlagenteile zugänglich zu halten. Er ist weiteres verpflichtet, sämtliche für die Instandhaltung und/oder Reparatur notwendigen Vorarbeiten z.B. Öffnen von Revisionsklappen und Türen etc. vor Eintreffen des jeweiligen Servicemitarbeiters von iptelecom zu erbringen und die für die Erreichung des Serviceortes notwendigen Hilfsgeräte (z.B. Leitern, Gerüste), aber auch Hilfspersonal kostenlos zur Verfügung zu stellen.

1.6 Das Einrichten von Anschlüssen durch Dritte ist dem Kunden nicht gestattet.

2. Software

2.1 Der Kunde verwendet von iptelecom zugekaufte Software und verfügt/erhält vom jeweiligen Hersteller, ein Exemplar der Dokumentation. Auch bei sorgfältiger Software-Erstellung ist es nach dem Stand der Technik nicht möglich, Softwarefehler unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen.

2.2 Innerhalb der Republik Österreich räumt iptelecom dem Kunden ein nichtausschließliches und nicht übertragbares Recht ein, die gelieferte Software auf der iptelecom -Hardware zu nützen. Die Software wird grundsätzlich zur ausschließlichen Verwendung auf der dafür bestimmten Zentraleinheit überlassen. Die Software darf nur auf einem Terminal und nur an einem Ort benutzt werden, eine weitergehende Nutzung ist nicht zulässig; dies gilt nicht, wenn für die Software ausdrücklich eine Mehrfachnutzung vereinbart ist.

2.3 Das Nutzungsrecht erlischt, sobald der Kunde nicht mehr Eigentümer bzw. Mieter oder rechtmäßiger Besitzer der Hardware ist.

2.4 Das Eigentum und/oder alle sonstigen Rechte an der Software bleiben bei iptelecom. Dem Kunden ist es nicht gestattet, Kennzeichnungen -insbesondere Copyrightvermerke - der Software oder Kopien zu entfernen bzw. die Software bei Veränderungen oder Verbindungen zu kennzeichnen. Weiteres ist es ausdrücklich untersagt, die Software zurück zu entwickeln oder zu übersetzen oder Softwareteile herauszulösen.

2.5 Ohne schriftliche Zustimmung von iptelecom darf die Software wedervervielfältigt noch verändert werden. Der Kunde wird zeitlich unbegrenzt dafür sorgen, dass die Software und die dazugehörige Dokumentation einschl. evtl. Vervielfältigung auch in einer bearbeiteten

Fassungen ohne Zustimmung von iptelecom Dritten nicht bekannt werden. Im Übrigen hat der Kunde durch Übertragung der entsprechenden Verpflichtung dafür Sorge zu tragen, dass die Rechte von iptelecom an den Programmen auch von seinen Mitarbeitern oder sonstigen Nutzern nicht verletzt werden.

2.6 Der Kunde hat nach Ablauf der Nutzung sämtliche Software im Original und mit allen Kopien entweder zu vernichten und dies iptelecom nachzuweisen oder aber zur Gänze an iptelecom auf seine Kostenzurückzustellen.

2.7 Verletzt der Kunde eine der ihm obliegenden Pflichten, kann iptelecom unbeschadet weiterer Ansprüche eine Vertragsstrafe in Höhe von 20 % des Kaufpreises bzw. des auf Vertragsdauer vereinbarten Miet- oder Serviceentgeltes verlangen.

2.8 Der Kunde hat sich um die Übereinstimmung von Softwareabläufen mit gesetzlichen oder betrieblichen Bestimmungen zu kümmern.

2.9 Softwarepflege ist gesondert zu vereinbaren. Sie umfasst nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung alle Maßnahmen, die iptelecom zur Erhaltung der Betriebssicherheit des Systems für erforderlich hält, insbesondere technische Änderungen und Verbesserungen (Software-Update).

2.10 Der Kunde hat Fehler an der Software unverzüglich dem Servicestützpunkt schriftlich zu melden und sämtliche zur Beseitigung erforderlichen Informationen mitzuteilen.

3. Haftung

iptelecom haftet ausschließlich für vorsätzliche oder grob fahrlässig verursachte Schäden bis zu einem Betrag von EURO 750.000,00. iptelecom haftet jedoch nicht für entgangenen Gewinn und Vermögensschäden des Kunden, die beispielsweise durch Ausfall des Systems, durch fehlerhafte Funktion von Programmen oder Datenverlust entstehen, ebenso wenig, wenn die vom Kunden gewählte Systemkombination seinen Erfordernissen nicht entspricht oder die beabsichtigten Ergebnisse nicht liefert. Eine Händlerhaftung von iptelecom, für möglicherweise fehlerhafte Software von Herstellern, wird gegenüber dem Kunden ausgeschlossen.

4. Allgemeine Zahlungsbedingungen

4.1 Alle iptelecom Leistungen einschl. Aufwendungen für Abnahmen sowie die Verpackungs- und Transportkostenpauschale für die Anlieferung ab Werk, ferner Entsorgungen, werden zu den bei iptelecom jeweils gültigen Listenpreisen berechnet.

4.2 Werden Lieferungen und Leistungen aus von iptelecom nicht zu vertretenden Gründen später als vier Monate nach Auftragsbestätigung erbracht, kann iptelecom den zum Zeitpunkt ihrer Ausführung geltenden Listenpreis verlangen.

4.3 Ein Kaufpreis wird zu jeweils einem Drittel nach Auftragsbestätigung-, nach Anlieferung und der Rest sofort rein Netto nach Rechnungserstellung ohne Abzug fällig.

4.4 Alle nicht laufend vorgeschriebenen Zahlungen sind rein Netto ohne Abzug nach Rechnungserstellung fällig. Wiederkehrende Entgelte, insbesondere für Miete/Service, sind vierteljährlich im Voraus unabhängig von einer allfälligen Rechnungslegung ohne Abzug zu zahlen.

4.5 Die Miet- und Serviceentgelte beruhen auf den zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen kollektivvertraglichen Mindestlöhnen der Elektroindustrie Österreichs. Bei Änderung dieser Grundlagen ändern sich die Miet- und Servicesätze entsprechend. Dies gilt auch dann, wenn das Entgelt im Voraus entrichtet wurde.

4.6 Überschreitet der Kunde Zahlungsfristen, werden - ohne dass es einer vorherigen Mahnung bedarf - ab Eintritt der Fälligkeit Zinsen in Höhe von 1,5 % p.m. berechnet.

Der säumige Kunde ist verpflichtet, alle außergerichtlichen Interventionskosten eines Kreditschutzbüros (insbesondere nach Maßgabe der in der Verordnung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheit über die Höchstsätze der Inkassoinstitute gebührenden Vergütungen, BGBl 1996/141, und der EU-Richtlinie 2000/35/EG vom 26.06.2000) und die Kosten anwaltlicher Betreibungsmaßnahmen zu bezahlen.

4.7 Die Mehrwertsteuer ist in den Preisen nicht enthalten; sie wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils bei Leistung geltenden Höhe zusätzlich und gesondert in Rechnung gestellt.

4.8 Teilrechnungen sind je nach Baufortschritt in Abstimmung zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer nach gesonderter Vereinbarung möglich.

5. Sonstige Bestimmungen

5.1 Lässt der Kunde Produkte trotz Nachfristung ganz oder teilweise nichtinstallieren, hat iptelecom im Falle des Verzuges Anspruch auf das gesamte vereinbarte Entgelt und stellt das Entgelt zur sofortigen Zahlung fällig.

5.2 Leistungsfristen für iptelecom verlängern sich angemessen, z.B. bei Streik, Aussperrung, höherer Gewalt und anderen Ereignissen, die von iptelecom nicht beeinflusst werden können.

5.3 iptelecom behält sich das Recht vor, ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag durch Dritte ausführen zu lassen, wobei iptelecom dies falls nur dann haftet, wenn sie sich einer untüchtigen oder wissentlich gefährlichen Person bedient. Auf Seiten des Kunden kann ein Dritter nur mit schriftlicher Einwilligung von iptelecom in den Vertrag eintreten.

- 5.4 Der Kunde darf Einrichtungen einem Dritten nur dann nach vorheriger schriftlicher Einwilligung von iptelecom zur ständigen Mitbenützung oder zur vorübergehenden Alleinbenützung überlassen, wenn der Dritte neben dem Kunden die Haftung für die Vertragserfüllung während der Dauer der Benützung des Systems durch ihn übernimmt.
- 5.5 Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Forderungen jedweder Art gegen Ansprüche von iptelecom aufzurechnen oder eine Minderung des Entgeltes auch bei teilweiser oder grundsätzlicher Unbrauchbarkeit der Anlage geltend zu machen. Dies gilt insbesondere für den Fall etwa auftretender Störungen an Einrichtungen.
- 5.6 Der Bestand des Vertrages und die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung des Entgeltes werden durch Schadensfälle nicht berührt. Die Kosten der Behebung von Schäden oder von iptelecom beigestellten Ersatzeinrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.
- 5.7 Beide Parteien versichern, dass sie Unternehmer im Sinn der Bestimmungen des KSchG. sind.
- 5.8 Erfüllungsort für alle Zahlungen aus diesem Vertragsverhältnis ist Graz.
- 5.9 Nebenabreden und Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, ebenso das Abgehen von dieser. Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen werden durch solche wirksame Regelungen ersetzt, die den angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst weitgehend erreichen.
- 5.10 Eine Nutzung der von iptelecom gelieferten Produkten durch den Kunden- für jegliche Zwecke mit Ausnahme von Tests - stellt jedenfalls eine Abnahme für den vollen Vertragsumfang dar.
- 5.11 Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird als Gerichtsstand Graz vereinbart.